

Aktuelle Informationen  
zur Sanierung

Ausgabe 18,  
Dezember 2016

# Newsletter Landesbürgschaften Mecklenburg-Vorpommern

**pwc**

## ***Inanspruchnahme vor der Insolvenz ist möglich***

***Grundsätzlich setzt eine Inanspruchnahme des Landes aus der Ausfallbürgschaft die Insolvenz des Kreditnehmers voraus. Eine Inanspruchnahme des Landes ist jedoch auch in der Unternehmenskrise möglich, wenn sich hierdurch die Insolvenz vermeiden lässt. Das Land verhält sich hierbei wie ein privater Gläubiger - nach den Kriterien des sog. Drittvergleiches.***

### ***Besserstellung des Landes***

Mit einer vorfristigen Zahlung aus einer Bürgschaft muss der Ausfall des Landes im Vergleich zu einer Abwicklung vermindert werden können. Daraus leitet sich die maximale Höhe einer vorfristigen Zahlung ab:

1. Die Besserstellung muss den in der Insolvenz drohenden Schaden des Landes nicht nur unwesentlich verringern.
2. Sind bei einer Abwicklung Sicherheitenerlöse zu erwarten, die den drohenden Ausfall verringern, ist das Land nur bei einer entsprechend geringeren Zahlung besser gestellt.

Ohne eine Besserstellung des Landes würde das Unternehmen, das infolge der vorfristigen Zahlung des Landes teilschuldet wird, eine nicht zulässige Subvention bzw. Beihilfe erhalten.

### ***Angemessene Beiträge der Risikoträger***

Die Beteiligung anderer Risikoträger ist Voraussetzung für eine vorfristige Zahlung des Landes. Als wesentlichen Risikoträger sieht das Land den Gesellschafterkreis an, dessen Beiträge sich am Bedarf des Unternehmens sowie i.d.R. an dessen Leistungsfähigkeit orientieren sollten. Für Gläubiger, z. B. involvierte Kreditinstitute, gilt der Grundsatz, dass alle wesentlichen Risikoträger auf den gleichen Anteil ihres Blankoobligos verzichten.

### ***Positive Fortführungsprognose***

Eine mit einem Teilverzicht verbundene vorfristige Zahlung des Landes macht nur Sinn, wenn das Unternehmen die verbleibende Verschuldung tragen kann. Daher ist für den Fall, dass das Land nach der vorfristigen Zahlung involviert bleibt, die Fortführungsprognose zu prüfen.

Informationen zum Bürgschaftsverfahren sowie ausgewählte Förderbeispiele finden Sie unter: [www.pwc.de/lb-mv](http://www.pwc.de/lb-mv)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2016 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.